

# Besondere Zürich Bedingungen zur Musikinstrumenten-Versicherung

## Fassung 2002

Dieser Polizze liegen die "Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten" zugrunde, die durch folgende Bestimmungen ergänzt werden:

### 1. Zu § 1, Abs. 2

*Elektrisch betriebene Instrumente wie z. B. Orgeln, Synthesizer, Keyboards, Effektgeräte sowie Elektrogeräte und Zubehör wie z. B. Mischpulte, Mikrophone, Verstärker, Boxen, Lichtanlagen sind nur gegen die nachstehend angeführten*

*Gefahren versichert:*

- Unfall während des Transports mit einem Kraftfahrzeug
- Feuer
- direkter Blitzschlag (nicht jedoch Überspannung und Induktion)
- Explosion (ausgenommen Atomenergie)
- Naturkatastrophen
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl

*Nicht unter diese Bestimmung fallen: Elektrogitarren*

### 2. Zu § 7, Abs. 1

*Werden Instrumente nachtsüber regelmäßig in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Übungsräume, Garderoben in Konzerthäusern, Hochschulen und Theatern, Fabriken, Garagen, Lagerräume), aufbewahrt, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart und in der Polizze dokumentiert wird.*

*Sind die Instrumente auf einer Veranstaltung benutzt worden und werden sie nach Benutzung in dem Veranstaltungsgebäude zurückgelassen, so sind sie nur versichert, wenn es sich um ein massives Gebäude handelt und die Instrumente in einem separaten, verschlossenen Raum dieses Gebäudes aufbewahrt werden. Ist ein solcher Raum nicht verfügbar, besteht Versicherungsschutz nur gegen die Risiken Feuer und Verlust infolge nachweislichem Einbruchdiebstahl in das Gebäude.*

### 3. Zu § 7, Abs. 2 f

*Wird das Fahrzeug während der Nacht, das ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ohne Aufsicht gelassen, so sind die darin zurückgelassenen Instrumente nur versichert, wenn das Fahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage eingestellt ist.*